

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede

vom 03.09.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde

- als Friedhofsträgerin -

vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO)1 vom 26. April 2001, § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 640,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 820,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung wie Erdbestattungen
(Ruhezeit 30 Jahre) | 820,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen auf dem Rasenfeld ant. Namensplatte
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.270,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen auf dem Rasenfeld ant. Stele
(Ruhezeit 25 Jahre) | 780,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung auf dem Urnenfeld ant. Platte und Rahmen
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.270,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten je Grab und Jahr | 35,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Lohnkosten
- b) Kosten der Außenanlagen
- c) Unterhaltungskosten von Gebäuden
- d) Bewirtschaftungskosten von Grundstücken

- e) Fahrzeugkosten
- f) Kosten der technischen Geräte
- g) Abschreibungen
- h) Zuführungen an Rücklagen
- i) Verwaltungsgemeinkosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	640,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung	320,00	Euro
(2)	Besondere Gebühren		
a)	Auslagenersatz und Ausschmückung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	100,00	Euro
b)	Ausschmückung des Grabes	50,00	Euro
c)	Orgelspiel	30,00	Euro
d)	Benutzung der Leichenhalle	90,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	1.300,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	400,00	Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	895,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	200,00	Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	565,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	240,00	Euro

§8

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5,00 Euro.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.
- (3) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.
Die Mahngebühr beträgt
 - bei Mahnbeträgen- bis zu 50 Euro einschließlich 6,00 Euro
 - vom Mehrbetrag 1 vom Hundert
 - jedoch höchstens 50,00 Euro
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt 25 Euro.

§9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

Altena, den 3. September 2013

Die Friedhofsträgerin

Pfarrer Thorsten Brinkmeier Christiane Glörfeld Hans Görlitzer

LS

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde
Rahmede

vom 3. September 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2016 erteilt.

Bielefeld, 7. November 2013

LS

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez. Deutsch

Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.: 723.02-4117

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 18. Nov. 2013 LS Az: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

im Auftrag gez. Unterschrift